

1 Vertragsgrundlagen, Vertragsschluss

1.1 Die heat 11 GmbH & Co. KG (nachfolgend „HEAT 11“ genannt) tätigt sämtliche Bestellungen für Zukaufteile auf Grundlage dieser „Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Zukaufteile“. Sie ergänzen, soweit zutreffend, die behördlichen, gesetzlichen und kundenseitigen Bestimmungen und Auflagen. Abweichende allgemeine oder besondere Bedingungen des Auftragnehmers (AN) sind für HEAT 11 nur verbindlich, wenn HEAT 11 sich mit ihnen ausdrücklich schriftlich einverstanden erklärt. Sie werden auch nicht durch die Annahme der Leistungen anerkannt. Diese AEB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem AN/Lieferanten.

2 Vertragsschluss

2.1 Verbindlich sind nur schriftliche Bestellungen. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zur Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung durch HEAT 11. Die Schriftform ist auch bei Übermittlung im Wege der elektronischen Datenübertragung (E-Mail/Telefax) gewahrt. Mündliche Nebenabreden zur Bestellung sind nur verbindlich, wenn sie durch HEAT 11 schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen.

2.2 Die Bestellung ist innerhalb einer Frist von zehn Tagen ab Bestelldatum durch Gegenzeichnung der Bestellung durch den AN anzunehmen. Erfolgt in dieser Zeit kein Widerspruch des AN, so gilt die Bestellung als verbindlich angenommen. Erfolgt die Bestellannahme nicht innerhalb von fünf Tagen, so ist HEAT 11 zum Widerruf/Rücktritt der Bestellung berechtigt.

2.3 Sollte der AN die Bestellung nur mit Abweichungen annehmen, sind diese Abweichungen explizit kenntlich zu machen. Die geänderte Bestellung gilt als neues Angebot. Darüber hinaus ist der AN verpflichtet, HEAT 11 in der Bestellung auf Änderungen im Vergleich zu früheren Vertragsbedingungen oder Katalogangaben schriftlich aufmerksam zu machen. Ein Vertrag kommt erst nach schriftlicher Annahme der geänderten Bedingungen durch HEAT 11 zustande.

2.4 Die Einreichung von Angeboten erfolgt für HEAT 11 kostenlos.

3 Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Qualität,

Dokumentation und Aufbewahrungspflichten

3.1 Der AN ist verpflichtet, ungebrauchte Gegenstände bester Qualität zu liefern, die den Angaben der Bestellung, dem neuesten Stand der Technik, den jeweils einschlägigen, rechtlichen Bestimmungen und Vorschriften/Richtlinien/Normen von Behörden, Fachverbänden, Berufsgenossenschaften und ähnlichem entspricht. Dies gilt sowohl für deutsche und europäische Bestimmungen/Vorschriften/Richtlinien/Normen, als auch für solche, die am Ort der Verwendung der Lieferung/Leistung gelten wie auch das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz. Der AN hält die DIN EN ISO 9001:2015 in seinem Unternehmen ein. Insbesondere müssen Maschinen, Geräte und Anlagen den zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung geltenden besonderen Sicherheitsbestimmungen entsprechen und eine CE-Kennzeichnung besitzen. Werkstoff- und Prüfnachweise sowie für eventuell notwendige behördliche Genehmigungen erforderliche Unterlagen sind mit der Lieferung vorzulegen.

3.2 Der AN ist verpflichtet, sämtliche vertragsrelevanten Dokumente wie Zeichnungen, Spezifikationen, Prüfpläne, Prüfprotokolle, Nachweise zur Erfüllung von REACH/RoHS-Anforderungen etc. über einen Zeitraum von 13 (dreizehn) Jahren aufzubewahren. Dieses gilt insbesondere für die Sicherstellung von etwaigen Rückrufaktionen.

Nach Ablauf dieser Zeit hat der AN, sofern vertragsrelevante Dokumente für die Vertragserfüllung nicht mehr benötigt werden, sämtliche Unterlagen und Materialien von HEAT11 herauszugeben und Kopien zu löschen bzw. zu vernichten. Gleiches gilt auf Anforderung von HEAT11.

4 Lieferbedingungen

4.1 Die Lieferung von Waren hat, sofern nichts anderes vereinbart ist, „DDP Bestimmungsort (Incoterms® 2020)“ zu erfolgen. Der Lieferung sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Der Lieferschein ist mit der Bestell-, Artikel- und Lieferantenummer zu versehen. Ebenso sind Packzettel und Prüfzertifikate gemäß den vereinbarten Spezifikationen und andere erforderliche Dokumente beizufügen. In allen Versandunterlagen und – bei verpackter Ware – auf der äußeren Verpackung sind – soweit bekannt – Bestellnummer, Brutto- und Nettogewicht, Anzahl der Packstücke und Art der Verpackung (Einweg / Mehrweg), Fertigstellungsdatum sowie Bestimmungsort (Abladestelle) und

Warenempfänger und bei Projekten Projektnummer vollständig aufzuführen.

4.2 Zur Entgegennahme nicht vertraglich vereinbarter Teil- oder Mehrlieferungen ist HEAT 11 nicht verpflichtet. Entsprechendes gilt, falls die Ware vor dem vereinbarten Termin geliefert wird. Gegebenenfalls ist HEAT 11 berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des AN zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.

5 Leistungszeit

5.1 Die in der Bestellung angegebenen Termine sind bindend.

5.2 Der AN ist verpflichtet, HEAT 11 unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden kann. Die Verpflichtung zur Einhaltung der ursprünglich vereinbarten Termine bleibt unberührt.

5.3 Auf das Ausbleiben notwendiger, von HEAT 11 zu liefernden Unterlagen kann sich der AN nur berufen, wenn er diese Unterlagen trotz frühzeitiger schriftlicher Anforderung nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

6 Verzug

6.1 Bei Überschreiten der vertraglich vereinbarten Zeiten gerät der AN ohne Mahnung in Verzug.

6.2 Im Falle des Verzuges stehen HEAT 11 die gesetzlichen Ansprüche zu. HEAT 11 ist insbesondere berechtigt, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten.

6.3 Unbeschadet des Rechts, einen weitergehenden Verzugsschaden geltend zu machen, gilt als Vertragsstrafe 0,3 % des Nettoauftragswertes für jeden Arbeitstag der Überschreitung, höchstens jedoch insgesamt 5,0 % des Nettoauftragswertes als vereinbart.

6.4 Eine einzelne verwirkte Vertragsstrafe kann bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung der Bestellung auch ohne Vorbehalt bei der Annahme einzelner Leistungsteile oder der verspäteten Gesamtlieferung

gemacht werden. Durch Zahlung der Vertragsstrafe werden die Verpflichtungen zu vertragsgerechter Leistung oder zum Ersatz des HEAT 11 entstandenen, die Vertragsstrafe übersteigenden Schadens nicht aufgehoben. HEAT 11 kann die Vertragsstrafe innerhalb angemessener Frist nach Erhalt der Lieferung bis zur Schlusszahlung geltend machen, ohne sich das Recht bei der Annahme vorzubehalten.

- 6.5 Weitergehende Rechte und Ansprüche bleiben von der Vertragsstrafe unberührt. Bei der Geltendmachung eines höheren Schadensersatzanspruches wird die verwirkte Vertragsstrafe dann als Mindestbetrag des Schadensersatzanspruches geltend gemacht. Die Annahme einer verspäteten Lieferung bedeutet keinen Verzicht auf etwaige Ersatzansprüche.

7 Gefahrübergang

- 7.1 Die Gefahr geht bei Eintreffen der Ware im Geschäftsbetrieb von HEAT 11 oder beim Eintreffen am benannten Zielort auf HEAT 11 über.
- 7.2 Dies gilt auch, wenn HEAT 11 aufgrund einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung die Kosten des Versandes im Einzelfall übernommen hat oder die Lieferung "ab Werk" erfolgt.

8 Mängelrüge

- 8.1 Mängelrügen sind im Falle eines Kaufes, der ein beidseitiges Handelsgeschäft für die Parteien darstellt, von HEAT 11 rechtzeitig (innerhalb von zehn Werktagen nach Eingang der Ware), bei verborgenen Mängeln innerhalb von zehn Werktagen nach deren Feststellung beim AN geltend zu machen.
- 8.2 Die Untersuchungen der Ware durch HEAT 11 bezieht sich auf Stichproben und dabei auf visuelle und quantitative Abweichungen. Mängel, die dabei nicht entdeckt werden, gelten als verborgen.

9 Mängelansprüche

- 9.1 HEAT 11 stehen die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu. Unabhängig davon kann HEAT 11 als Nacherfüllung nach eigener Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Die Nacherfüllung erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer angemessenen von HEAT 11 gesetzten Frist.
- 9.2 HEAT 11 ist berechtigt, auf Kosten des AN die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist, eine

besondere Eilbedürftigkeit vorliegt oder die Nacherfüllung nach Verstreichen einer angemessenen von HEAT 11 gesetzten Frist nicht erfolgt oder die Nacherfüllung scheitert. Dieses gilt insbesondere auch für Aus- und Einbaukosten betreffend defekter oder nicht vertragsgemäßer Vertragsgegenstände; auch soweit Kunden von HEAT 11 diese geltend machen. Gleiches gilt für Transport, Zoll, Wege und Arbeitskosten.

- 9.3 Im Falle des Rücktrittes ist HEAT 11 berechtigt, die Leistungen des AN unentgeltlich, bis zur Beschaffung eines geeigneten Ersatzes, weiter zu benutzen.
- 9.4 Mängelansprüche verjähren grundsätzlich innerhalb von 30 Monaten. Bei Sachen, die für ein Bauwerk Verwendung finden oder bei Leistungen für ein Bauwerk, nach 5 ½ Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Gefahrenübergang.

10 Haftung

- 10.1 Der AN haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere für alle Schäden, die er oder seine Mitarbeiter oder sonstige in seinem Risikobereich stehende Dritte HEAT 11, ihren Mitarbeitern oder einem Dritten schuldhaft verursachen. Wird HEAT 11 wegen eines diesbezüglichen Schadens oder wegen eines Fehlers der Lieferung des AN aus Produkt- und/oder Produzentenhaftung (in- oder ausländische Produkthaftungsregelungen) oder nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen in Anspruch genommen, so hat der AN HEAT 11 auf erstes Anfordern hin von all diesen Ansprüchen, insbesondere der aus dem Fehler resultierenden Haftung, freizustellen. Der AN hat HEAT 11 auch die angemessenen Kosten für eine diesbezügliche Rückrufaktion aufgrund Produkthaftungsrecht und dem HEAT 11 entstandenen internen Aufwand zu erstatten.
- 10.2 Der AN hat eine Betriebshaftpflichtversicherung in ausreichender und angemessener Höhe abzuschließen und für die Dauer der Vertragsbeziehungen mit HEAT 11 aufrechtzuerhalten. Ebenso hat er entsprechend die Risiken aus Produkt- und Produzentenhaftung zu versichern. Der Abschluss der Versicherung ist HEAT 11 in geeigneter Weise auf Aufforderung nachzuweisen.
- 10.3 Die Haftung von HEAT 11 ist auf Schäden, die auf rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, sowie auf direkte Sach- und Personenschäden beschränkt. Jede weitere Haftung von

HEAT 11 ist, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen.

11 Preise/ Rechnungslegung

- 11.1 Die zweifach auszufertigenden Rechnungen sind nach Vertragserfüllung getrennt nach Bestellungen an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift zu senden.
- 11.2 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist ein bindender Festpreis, soweit der AN seine betreffenden Preise nach der Bestellung nicht allgemein ermäßigt, und versteht sich - zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer -, soweit in der Bestellung nichts anderes vereinbart ist, inklusive Anlieferung am Erfüllungs-/Leistungsort sowie einschließlich Verpackungs- und Frachtkosten (inklusive Rücknahme der Verpackung, soweit dies von HEAT 11 gewünscht wird) sowie inklusive Ver- und Entladung. Ist eine Lieferung/Leistung „ab Werk“ in der Bestellung vereinbart, so werden von HEAT 11 nur die günstigsten Frachtkosten übernommen, alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten, insbesondere für Beladung, trägt hierbei der Verkäufer/AN.
- 11.3 Kosten der Transport- oder ähnlichen Versicherung trägt ebenfalls der AN.

12 Zahlungsbedingungen

- 12.1 Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis unter Abzug von 3% Skonto innerhalb von 30 Tagen oder binnen 60 Tagen netto nach der vollständigen Lieferung inklusive der zur Lieferung gehörenden Dokumentation und Rechnungserhalt zu bezahlen. Bei Annahme verfrühter Lieferung/Leistung richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
- 12.2 Rechnungen sind, soweit in der Bestellung nichts anderweitiges vereinbart ist, in zweifacher Ausfertigung, getrennt nach Bestellungen, nach erfolgter Lieferung schriftlich mit der Angabe der Kostenstelle, des Datums und der Nummer der Bestellung, Positions- und Artikelnummern, Menge, Mengeneinheit, der Versandanschrift sowie mit den gesetzlich geforderten weiteren Angaben (insbesondere nach den anwendbaren Steuergesetzen) und unter getrennter Ausweisung der

gesetzlichen Umsatzsteuer einzureichen.

des Schriftformerfordernisses, bedürfen der Schriftform

13 Aufrechnung/ Abtretung

HEAT 11 ist berechtigt, mit allen Forderungen, welche ein Unternehmen der HEAT 11 Gruppe (HEAT 11 GmbH & Co. KG, HEAT 11 solar GmbH & Co. KG) gegen den AN hat, gegen Forderungen aus den einzelnen Bestellungen aufzurechnen.

14. Datenschutz

Der AN ist verpflichtet, geeignete organisatorische und technische Maßnahmen zu ergreifen, um die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung einzuhalten. Der AN erkennt an und stimmt zu, dass HEAT11 im Rahmen der Vertragsabwicklung Kenntnis personenbezogener Daten (d. h. Informationen über identifizierte oder identifizierbare natürliche Personen, wie z. B. Namen, Funktionen oder Kontaktinformationen) von Beschäftigten und weiteren Beteiligten erhält. Solche personenbezogenen Daten können von oder im Auftrag von HEAT11 in Übereinstimmung mit der Datenschutzgrundverordnung, verarbeitet werden, um Rechte und/oder Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis, für das diese AEB gelten, zu übernehmen und/oder zu erfüllen, sowie für damit zusammenhängende Zwecke, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Auftrags- und Zahlungsabwicklung, Zoll- und Import-/Exportmanagement, Lieferantenmanagement, Buchhaltung und allgemeine Verwaltungszwecke. HEAT11 und der AN vereinbaren, dass sie in Bezug auf personenbezogene Daten, die gemäß dieser Klausel verarbeitet werden, als unabhängige Datenverantwortliche (gemäß geltendem Recht) handeln. Der AN verpflichtet sich weiter, seine Beschäftigten darüber zu informieren, dass HEAT11 berechtigt ist, personenbezogene Daten zu verarbeiten und wird, falls erforderlich, eine gültige Zustimmung seiner Beschäftigten einzuholen.

15.4 Soweit der AN Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechtes oder des öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, ist der Sitz von HEAT 11 ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Darüber hinaus ist HEAT 11 berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, dass am Sitz des AN zuständig ist.

15.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig/undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die gültige/undurchführbare Bestimmung vom Beginn der Ungültigkeit/Undurchführbarkeit durch eine wirtschaftlich möglichst gleichartige Bestimmung zu ersetzen.

16 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Bielefeld.

HEAT 11 ist berechtigt, auch an jedem für den AN begründeten Gerichtsstand zu klagen.

Stand: 02.06.2025

15. Sonstiges

15.1 Erfüllungsort für Leistung ist der von HEAT 11 angegebenen Bestimmungsort. Erfüllungsort für Zahlungen ist Bielefeld.

15.2 Für das Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht mit Ausnahme des Kollisionsrechtes sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

15.3 Änderungen/Ergänzungen der Einkaufsbedingungen, einschließlich Änderungen